

Verhaltensauffällige oder suizidgefährdete Schuldner im Vollstreckungsverfahren

Bereitet schon das Erstreiten eines Räumungsurteils bei einem verhaltensauffälligen Mieter erhebliche Probleme, kann die Vollstreckung für den Gläubiger zum Albtraum werden, wenn der Schuldner ernsthaft einen Suizid androht. Eine identische Situation stellt sich für den Ersteigerer, der die Räumungsvollstreckung aus dem Zuschlagsbeschluss (§ 93 Abs. 1 ZVG) betreiben will. Die sich hieraus ergebenden Probleme beschäftigen die Praxis seit der ersten Grundlagenentscheidung des BVerfG¹ im Jahre 1979 regelmäßig², ohne dass eine Problemlösung absehbar ist, so dass Anlass besteht, auch eine Gesetzesreform näher in den Blick zu nehmen.

I. Entwicklung der Rechtsprechung zu § 765a ZPO

Bemerkenswert dabei ist zunächst, dass die maßgebliche Norm des § 765a ZPO bei ihrer Einführung für mietrechtliche Räumungen als nicht relevant angesehen wurde³, weil es hier mit §§ 30, 31 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes⁴ Spezialregelungen gab, die auf die Wohnungsnot nach dem Krieg zugeschnitten waren. § 765a ZPO löste damals die auf die Kriegsverhältnisse zugeschnittenen weitgefassten bestehenden Einstellungsmöglichkeiten ab und sollte ausdrücklich die Gläubigerinteressen in den Vordergrund stellen und eine Beschränkung der Vollstreckung auf besonders gelagerte Ausnahmefälle beschränken.⁵ Im Einklang damit judizierte beispielsweise der BGH im Jahre 1965, dass § 765a ZPO trotz scheinbaren Ermessensspielraums eng auszulegen sei und nur in besonders gelagerten Fällen, nämlich nur dann anzuwenden sei, wenn die Gesetzesanwendung zu einem ganz untragbaren Ergebnis führen würde.⁶

Erstmals im Jahre 1979 war das BVerfG mit einem Fall einer Suizidgefahr im Falle einer Räumung befasst und stellte die bis heute geltenden Leitlinien auf: Demnach ist

¹ BVerfGE 52, 214 = NJW 1979, 2607

² Dieser Problemkreis war zuletzt Thema der Mietgerichtstage 2012 (Schuschke NZM 2012, 209) und 2015 (Schuschke NZM 2015, 233).

³ Böhle-Stamschräder NJW 1953, 1449.

⁴ BGBl. I 1953, 97.

⁵ Zur Entstehungsgeschichte Böhle-Stamschräder NJW 1953, 1449.

⁶ BGHZ 44, 138 = NJW 1965, 2107 (2108).

der Begriff der mit den guten Sitten nicht zu vereinbarenden Härte in § 765a ZPO im Lichte des Grundgesetzes dahingehend auszulegen, dass eine Zwangsvollstreckung auch über einen längeren Zeitraum einzustellen ist, wenn ein schwerwiegender Eingriff in das Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 GG zu besorgen ist.⁷ Bereits in dieser Entscheidung hat das BVerfG ausdrücklich darauf abgestellt, dass bereits eine Gefährdung von Grundrechten – wie etwa bei Suiziddrohungen – einer Grundrechtsverletzung gleichzuachten ist.⁸ Diese Rechtsprechung hat das BVerfG in der Folge stets dahingehend bekräftigt, dass die Vollstreckungsgerichte „als staatliche Organe in ihrer Verfahrensgestaltung die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen (haben), damit Verfassungsverletzungen durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ausgeschlossen werden und der sich aus dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ergebenden Schutzpflicht staatlicher Organe Genüge getan wird“.⁹ Der vorläufige – konsequente – Schlusspunkt ist eine Entscheidung aus dem Jahre 2016, in welchem ein Verfassungsverstoß zu Lasten des Schuldners angenommen wird, weil das Beschwerdegericht die Zwangsvollstreckung nur vorübergehend eingestellt hat und ausdrücklich betont wird, dass auch eine Gewährung von Vollstreckungsschutz auf Dauer geboten ist, wenn eine Änderung des Zustandes des Schuldners zum Besseren ausgeschlossen ist.¹⁰

II. Privatisierung des Lebensschutzes

Im Ergebnis führt diese Rechtsprechung dazu, dass der Schutz des Schuldners auf den Gläubiger verlagert wird, der daran gehindert wird, seinen Räumungsanspruch zu vollstrecken. Denn er kann in die Waagschale der Interessenabwägung nur sein Grundrecht auf Eigentum (Art. 14 GG) werfen, was bereits per se gegenüber den Grundrechten des Schuldners auf Leben und körperliche Unversehrtheit unterlegen ist, wobei insoweit auch eine entsprechende Gefahr bei nahen Angehörigen des Schuldners genügt.¹¹ Dies gilt auch im Falle eines drohenden freiverantwortlichen Suizids ohne Krankheitswert aufgrund einer Bilanzierung der Lebenssituation des

⁷ BVerfGE 52, 214 = NJW 1979, 2607.

⁸ BVerfGE 52, 214 = NJW 1979, 2607.

⁹ St. Rspr. vgl. nur BVerfG NZM 2016, 807 Rn. 12; 2014, 701 Rn. 12; jew. mwN.

¹⁰ BVerfG NZM 2016, 807 Rn. 17.

¹¹ BGH NZM 2017, 51 Rn. 5 mwN

Schuldners (sog. „Bilanzselbstmord“).¹² Dass es an sich eine Aufgabe des Staates wäre, den Schutz des Schuldners zu gewährleisten, tritt dabei völlig in den Hintergrund, bzw. beschränkt sich darauf, dass das Vollstreckungsgericht – „als staatliches Organ“ – den Schutz des Schuldners sicherzustellen hat. Da dies in Anwendung des § 765a ZPO im Regelfall nur zu Lasten des Gläubigers geht, ist im Ergebnis eine – an sich nicht angängige¹³ – Privatisierung des staatlichen Schutzauftrages die Folge. Dieses kann für den Gläubiger durchaus existenzbedrohende Auswirkungen haben¹⁴, denn die mit der Immobilie verbundenen Belastungen bleiben für ihn bestehen, ohne dass oft – insbesondere bei Zwangsversteigerungen und Kündigungen wegen Zahlungsverzugs – auch nur eine geringe Chance besteht, beim Schuldner Ansprüche mit Erfolg durchsetzen zu können. Die in der Literatur zu Recht diskutierten öffentlich-rechtlichen Erstattungsansprüche¹⁵ dürften in der Praxis weitgehend leerlaufen, jedenfalls sind keine Urteile ersichtlich, die derartige Ansprüche zusprechen.

III. Aktuelle Brennpunkte der Rechtsprechung zu § 765a

ZPO

Angesichts dieser verfassungsrechtlich aufgeladenen Konfliktsituation sind die Anforderungen, die das BVerfG und der BGH an die Vollstreckungsgerichte stellen zu Recht hoch. Für die Praxis ist insoweit zunächst zu bedauern, dass diese komplexe Güterabwägung in erster Instanz bei den Rechtspflegern liegt (§ 20 Nr. 17 RPflG)¹⁶ und erst im Beschwerdeverfahren erstmals (Einzel-)richter (§ 568 S. 1 ZPO) mit der Angelegenheit betraut werden. Die Hauptproblempunkte in der Praxis liegen dabei in dem Verhältnis des § 765a ZPO zu Unterbringungen sowie im Bereich der Erteilung von Auflagen an den Schuldner. Diese Problemkreise sollen im Folgenden näher betrachtet werden.

¹² BVerfG NZM 2001, 951 (952); BGH NZM 2011, 166 Rn. 9.

¹³ BGH NZM 2008, 163 Rn. 8; BGHZ 163, 66 = NZM 2005, 517 (518).

¹⁴ Instrukтив etwa BGH NZM 2017, 820 Rn. 35.

¹⁵ Ausf. dazu Schuschke NZM 2015, 233 (241 ff) mwN.

¹⁶ Dazu Zscheschack/Brücher ZMR 2015, 745 (746); dies Zuständigkeit im Hinblick auf einen Verstoß gegen den Richtervorbehalt (Art. 92 GG) für verfassungswidrig haltend Gaul JZ 2013, 1081.

1. Probleme im Spannungsfeld zu Unterbringungen

Im Grundsatz entspricht es gefestigter Rechtsprechung, dass eine Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 765a ZPO ausscheidet, wenn der Suizidgefahr durch eine betreuungsrechtliche oder gefahrenabwehrrechtliche Unterbringung begegnet werden kann.¹⁷ Besondere Schwierigkeiten stellen sich aber dann, wenn eine entsprechende Unterbringung nicht angeordnet wird.

Überlegungen der Vollstreckungsgerichte den Lebensschutz auf die Lebensschutzbehörden und die Betreuungsgerichte zu verlagern und bei deren Nichttätigwerden die Zwangsvollstreckung weiter zu betreiben, hat das BVerfG deutliche Absagen erteilt und dem Vollstreckungsgericht eine umfassende Prüfungspflichten auferlegt.¹⁸

Die in diesem Zusammenhang den Vollstreckungsgerichten insbesondere vom BGH auferlegten Pflichten stellen diese in der Praxis jedoch vor kaum lösbare Probleme. Die Grundidee des BGH, dass die Vollstreckungsgerichte sich möglichst eng mit den Betreuungsgerichten und den Lebensschutzbehörden ins Benehmen setzen müssen¹⁹, ist indes richtig. Allerdings hängt es von den Kontakten im Einzelfall ab, ob – vor allem die Betreuungsgerichte – zum Handeln bewegt werden können, wobei in der Praxis weitverbreitet die – zutreffende – Ansicht der Betreuungsgerichte ist, dass diese nicht ohne Not durch eine Unterbringung die Voraussetzungen für eine Vollstreckung zivilrechtlicher Titel schaffen können.

Die Rechtsprechung des BGH in Vollstreckungsverfahren geht allerdings weit über das Erfordernis der Abstimmung hinaus. Vor allem zwei Thesen des BGH bereiten erhebliche Probleme:

Zum einen ist der BGH in gefestigter Rechtsprechung der Ansicht, dass im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit im Zwangsvollstreckungsverfahren zu prüfen ist, ob die Dauer einer möglichen Unterbringung zu dem damit verfolgten Zweck der Fortführung des Zwangsvollstreckungsverfahrens in einem angemessenen Verhältnis steht. Stehe fest oder sei aller Voraussicht nach davon auszugehen, so der BGH

¹⁷ Vgl. nur BGH NJW-RR 2018, 135 Rn.10; NZM 2016, 243 Rn. 7.

¹⁸ Vgl. etwa BVerfG NZM 2014, 701 Rn. 12 mwN.

¹⁹ Instrukтив BGH NZM 2016, 243 Rn. 18.

mittlerweile in ständiger Rechtsprechung, dass die Anordnung der Unterbringung zu einer bloßen Verwahrung auf Dauer führe, sei eine „Freiheitsentziehung zur Ermöglichung der Zwangsvollstreckung“ unverhältnismäßig und das Verfahren ggf. auf Dauer²⁰ einzustellen.²¹

Die vom BGH geforderte Verhältnismäßigkeitsabwägung kann sich allerdings eigentlich für das Vollstreckungsgericht nicht stellen, denn es hat keine Möglichkeit einer Unterbringung, sondern kann nur die entsprechenden Stellen auf die Gefahren für den Schuldner hinweisen. Das Betreuungsgericht ordnet seinerseits eine Unterbringung nicht an, um eine Zwangsvollstreckung zu ermöglichen oder fortzuführen, sondern weil die Voraussetzungen des § 1906 Abs. 1 BGB vorliegen²², wobei die Dauer von der Notwendigkeit des Selbstschutzes oder der Behandlung abhängt. Eine Unterbringung nach öffentlichem Recht unterliegt ebenfalls den landesrechtlichen Vorschriften und ist dem Einfluss des Vollstreckungsgerichts entzogen. Ist eine Unterbringung erfolgt, hat das Vollstreckungsgericht auf deren Dauer keinen Einfluss.

Es fragt sich daher, welche Schlussfolgerungen das Vollstreckungsgericht aus diesen Forderungen des BGH ziehen soll?

Sie könnten dahingehend verstanden werden, dass trotz einer Unterbringung eine Räumung nicht erfolgen kann, wenn zu befürchten ist, dass sich auch während der Unterbringung der Zustand nicht verbessert und sich der Gesundheitszustand des Schuldners durch die Räumung noch weiter dauerhaft verschlechtern würde. Falls dem so wäre, kann dies dazu führen, dass auch über eine lange Zeit eine leerstehende Wohnung nicht geräumt werden kann, denn so lange die Suizidgefahr andauert, dürfte betreuungsrechtlich eine Aufhebung der Unterbringung nicht zulässig sein. Überzeugend wäre eine solche Auslegung jedoch nicht. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung hat im Rahmen der Unterbringung zu erfolgen; ist diese erfolgt, kann das Vollstreckungsgericht im Regelfall davon ausgehen, dass damit die Suizidgefahr gebannt ist und eine Vollstreckung durchgeführt werden kann.²³ Denkbar

²⁰ Dazu BVerfG NZM 2016, 807 Rn. 17.

²¹ St. Rspr.; vgl. BGH NZM 2008, 142; 2010, 836 Rn. 14; 2016, 243 Rn. 8; NJW-RR 2018, 135 Rn. 11

²² Vgl. zu den Anforderungen jüngst BGH NJW-RR 2017, 961; Dose BtPrax 2017, 6 ff.

²³ So auch LG Kleve NZM 2015, 270.

sind allerdings Sondersituationen, in denen trotz einer – kurzzeitigen – Unterbringung eine Räumung unverhältnismäßig wäre.

Eine andere Problematik ist in zwei neueren Entscheidungen des BGH ²⁴ hervorgehoben worden. Instruktiv ist der Beschluss des I. Zivilsenats des BGH, mit der die Entscheidung des Beschwerdegerichts, eine Vollstreckung für gut 3 Jahre einzustellen, mit dem Argument aufgehoben worden ist, das Vollstreckungsgericht habe die Voraussetzungen einer betreuungsrechtlichen Unterbringung nicht hinreichend geprüft und den Vollstreckungsgerichten aufgegeben wird: „sicherstellen, dass die für den Lebensschutz zuständigen Stellen solche Maßnahmen rechtzeitig ergreifen“, wobei darauf hinzuweisen sei, dass „der Lebensschutz nicht dauerhaft auf Kosten der Gläubigerin gewährleistet werden kann“.²⁵

Deutlicher als mit diesen Worten kann nicht gezeigt werden, dass der „Schwarze Peter“²⁶ in derartigen Verfahren den Vollstreckungsbeschwerdekammern zugeschoben wird, denn die vom BGH erwarteten Einflussmöglichkeiten auf die Betreuungsgerichte sind in der Praxis weder rechtlich noch tatsächlich gegeben.

Gleichwohl ist jedoch richtig, dass die Unterbringungsmöglichkeiten für das Vollstreckungsgericht nicht ohne Relevanz sind und insoweit ist insbesondere die, dies noch einmal betonende, Entscheidung des I. Zivilsenats zu begrüßen. Jedenfalls wenn die – sachverständig beratene – Beschwerdekammer zu dem Ergebnis gelangt, dass es noch eine theoretische Möglichkeit der Unterbringung gibt, muss das Vollstreckungsgericht diese anregen und darf die Vollstreckung nicht dauerhaft oder für einen längeren Zeitraum einstellen. Betrachtet man es von dieser Seite erhält auch die Frage nach einer Unterbringung als „bloße Verwahrung auf Dauer“²⁷ eine sinnvolle Wendung, denn die Genehmigung einer derartigen Unterbringung durch die zuständigen Gerichte ist keine realistische Option. Besteht indes eine Chance auf

²⁴ BGH NZM 2016, 243; NJW-RR 2018, 135

²⁵ BGH NJW-RR 2018, 135 Rn. 28; ebenso auch schon BGH NZM 2016, 243 Rn. 19.

²⁶ Zscheschack NZM 2017, 15.

²⁷ BGH NZM 2008, 142 Rn. 10

Verbesserung der Situation – sei es auch mit einer Unterbringung – darf allenfalls vorübergehend eingestellt werden.²⁸

2. Erteilung von Auflagen an den Schuldner

Gelangt das Vollstreckungsgericht zu einer vorübergehenden Einstellung der Zwangsvollstreckung stellt sich die Frage, welche Auflagen sinnvoll erteilt werden können. Die Möglichkeit der Auflagen ist vom BVerfG bereits frühzeitig betont worden und ist im Verfassungsrecht ein übliches Instrumentarium, um einen Ausgleich zwischen verschiedenen Rechtsgütern mit Verfassungsrang zu gewährleisten. Nach gefestigter Rechtsprechung des BGH sind Auflagen zu erteilen, „mit denen der Schuldner zu zumutbaren, dem Vollstreckungsgericht nachzuweisenden Maßnahmen angehalten wird, um durch eine Verbesserung seines Gesundheitszustands die mit der Räumung verbundenen Gefahren für Leben oder Gesundheit möglichst auszuschließen“.²⁹

a) Einstellung der Zwangsvollstreckung mit Auflagen

Die Praxis versucht dem oft dadurch gerecht zu werden, dass es dem Schuldner Therapieauflagen macht.³⁰ Dies kann sogar soweit gehen, dass dem Schuldner eine stationäre Therapie auferlegt wird³¹, wobei derartige Auflagen nur dann sinnvoll sind, wenn deren Umsetzung durch engmaschige Nachweispflichten überwacht wird.

Gegen Therapieauflagen ist nichts einzuwenden, man darf nur nicht die Augen davor verschließen, dass – und der gut beratene Schuldner weiß dies – die Nichterfüllung der Auflagen sanktionslos ist. Zwar gibt es sowohl in der Rechtsprechung des BVerfG³² als auch des BGH³³ Aussagen dahin, dass ein fehlendes Mitwirken des Schuldners zu dessen Lasten berücksichtigt werden kann. Dass man den Schuldner, der sich nicht therapieren lässt und daher weiter suizidgefährdet ist, der Vollstreckung nur deshalb unterwirft, weil er der Auflage nicht nachgekommen ist, erscheint allerdings

²⁸ BGH NZM 2017, 454 Rn. 15.

²⁹ Vgl. nur BGH NJW-RR 2018, 135 Rn. 14; NZM 2016, 654 Rn. 13.

³⁰ Vgl. etwa aus jüngster Zeit BGH NJW-RR 2018, 135 Rn. 31

³¹ BGH NZM 2017, 454 Rn. 10; vgl. ausf. Zscheschack/Brücher ZMR 2015, 745 (748).

³² BVerfG NJW 2004, 49.

³³ BGH NZM 2011, 164 Rn. 15

schlechterdings unvorstellbar.³⁴ Zudem muss bedacht werden, dass zu der verständlicherweise ohnehin geringen Motivation des Schuldners daran mitzuwirken, dass durch eine Verbesserung seines Zustandes die Zwangsvollstreckung erfolgreich verlaufen kann, hinzukommt, dass gerade die in diesem Zusammenhang typischen Krankheitsbilder oft eine Antriebslosigkeit beinhalten.

Zu einer erfolgreichen Vollstreckung führt eine Einstellung unter Erteilung von Therapieauflagen jedenfalls bei einem zur Mitarbeit nicht bereiten Schuldner im Regelfall nicht.

b) Durchführung der Zwangsvollstreckung mit Auflagen – die „begleitete Räumung“

Der richtige Ansatz einer Auflage sollte daher in geeigneten Fällen ein anderer sein, nämlich durch Auflagen die Vollstreckung so „sanft wie möglich“ durchzuführen.

Es sollte daher versucht werden, durch eine Vollstreckung mit Auflagen Sorge dafür zu tragen, dass das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit des Schuldners sowie das grundrechtlich geschütztes Eigentumsrecht des Gläubigers im Wege der praktischen Konkordanz in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden. Der BGH geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass eine Vollstreckung möglich ist, wenn sichergestellt ist, dass die im Fall der Räumung erforderliche Betreuung des Schuldners von den Vollstreckungsorganen so weit wie möglich konkret veranlasst wird.³⁵

Mit ein wenig Aufwand und Kreativität lässt sich eine derartige Vollstreckung bewerkstelligen³⁶ : Ist die Zwangsvollstreckung – was vor allem bei Zwangsversteigerungen der Fall sein kann – noch in einem frühen Stadium, geht es etwa um die Erteilung des Zuschlagsbeschlusses, kann eine mit der Zustellung verbundene konkrete Gefährdung etwa dadurch abgewandt werden, dass man die Entscheidung „begleitet“ bekannt macht, etwa durch den Gerichtsvollzieher in Begleitung von ärztlichen oder pflegerischen Fachkräften.³⁷

³⁴ Schmid ZfIR 2013, 838 (840); Schuschke NJW2006, 874 (876); Schmidt-Futterer/Lehmann-Richter, Mietrecht, 13. Aufl., § 765a ZPO Rn. 22.

³⁵ BGH NZM 2017, 51 Rn. 16; 2010, 836 Rn. 13; 2008, 163 Rn. 13; 2006, 158 Rn. 15.

³⁶ Zum Folgenden ausf. LG Frankfurt NZM 2015, 267; Zscheschack/Brücher ZMR 2015, 745 (748).

³⁷ BGH NZM 2017, 51 Rn. 16.

Ist die Vollstreckung schon im Räumungsstadium ist zunächst erforderlich, dass zwischen der Ankündigung der Vollstreckung und dem Räumungstermin ein hinreichender Zeitraum liegt, der Zeit zum Handeln bietet. Auch hier besteht die Möglichkeit die Ankündigung der Räumung vom Gerichtsvollzieher in Begleitung von medizinischem Personal zuzustellen. Sodann ist dem Schuldner aufzugeben, sich unmittelbar nach Zustellung des Termins zu dem Sachverständigen zu einer Nachbegutachtung zu begeben, damit ein aktuelles Bild über die drohenden Gesundheitsgefahren erstellt wird, welches auch die aktuellen Handlungsoptionen aufzeigen soll. Insoweit ist zu beachten, dass in geeigneten Fällen vom Schuldner auch jetzt noch verlangt werden kann, eine stationäre Therapie zu beginnen.

Gelangt der Sachverständige zu einer akuten Suizidgefahr, liegt ein Zustand vor, der – bei entsprechender Information – die Lebensschutzbehörden oder die Betreuungsgerichte zum Handeln zwingt, so dass im Regelfall nun eine Unterbringung erfolgen wird, wenn man diese – im Rahmen einer freiwilligen stationären Therapie – nicht bereits dem Schuldner zur Auflage gemacht hat und er dem nachgekommen ist. Ist die Unterbringung erfolgt, steht einer Vollstreckung nichts mehr entgegen.

Gelangt der Sachverständige hingegen weiterhin nicht zu einer konkreten sondern nur zu einer andauernden latenten Suizidgefahr kann die Vollstreckung durchgeführt werden, wobei auch dann in der Umsetzung dem Schutz des Schuldners Rechnung getragen werden muss, etwa durch eine Begleitung der Räumung durch Polizeibeamten oder Sanitäter, die ggf. zum Schutz des Schuldners eingreifen können/müssen.

Sicher ist diese Variante kein Allheilmittel, es ist jedoch ein überlegenswerter Ansatz in Fällen, in denen – wie häufig – die Suizidgefahr des Schuldners nur latent ist und vom Sachverständigen für den Fall des Verlustes der Wohnung als drohend angesehen wird. Gerade in einem derartigen Fall haben die Lebensschutzbehörden und Betreuungsgerichte bis unmittelbar vor der Räumung kaum eine Handlungsmöglichkeit, da ihnen eine Präventivunterbringung auf der Basis einer nur drohenden Suizidgefahr natürlich – zu Recht – nicht möglich ist. Hier kann es durch eine Einstellung unter Auflagen, die dann in der Praxis meist nicht zum Erfolg führt, anderenfalls zu langen Einstellungszeiträumen kommen, ohne dass an der Situation

nennenswerte Änderungen stattfinden. Diese mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben eines effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) unvereinbare Blockadesituation³⁸ kann mit einer derartigen Verfahrensweise aufgelöst werden.

IV. Suizidgefahr und Information anderer Behörden

Ein nicht zu vernachlässigender Anteil von Anträgen nach § 765a ZPO die auf eine Suizidgefahr hinweisen, zeigen sich schon bei näherer Betrachtung als vorgeschoben. Kann indes ein Antrag nicht als offensichtlich vorgetäuscht zurückgewiesen werden, sondern muss das Gericht in eine Ermittlung einsteigen³⁹, sollte zumindest eine Information anderer Behörden in Erwägung gezogen werden. Eine entsprechende Möglichkeit haben auch die Zivilgerichte gemäß der wenig bekannten Vorschriften des §§ 13, 17 EGGVG. In Betracht kommt in Fällen einer Suiziddrohung vor allem der Anwendungsbereich des § 17 Nr. 3 Alt. 2 EGGVG, der eine Mitteilung im Falle einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erlaubt.⁴⁰ Da dieser Begriff wie im Gefahrenabwehrrecht alle – nicht nur unmittelbar bevorstehenden - der Rechtsordnung, die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen – beinhalten⁴¹, ist hiervon auch ein drohender Suizid erfasst.⁴²

Eine denkbare – und in der Praxis von einigen Gerichten praktizierte – Möglichkeit besteht in einer Information der Fahrerlaubnisbehörden. Denn nach der verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung können bei einer Suizidgefahr vernünftige Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Schuldners zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehen, die zum Entzug der Fahrerlaubnis führen können (§ 46 FeV).⁴³ Dies wird für die Fahrerlaubnisbehörden Veranlassung sein, von dem Schuldner ein Gutachten über seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 11 FeV anzufordern, bei dessen Verweigerung auf die Nichteignung des Betroffenen geschlossen werden kann (§ 11 Abs. 8 FeV).⁴⁴ Nach Ansicht des OVG Magdeburg hat

³⁸ BGH NZM 2010, 836

³⁹ Zu den geringen Anforderungen an die Darlegung des Schuldners, wofür im Kern die Behauptung einer Suiziddrohung genügt Zscheschack/Brücher ZMR 2015, 745 (746).

⁴⁰ Ausf. dazu Zscheschack/Brücher ZMR 2015, 745, 748.

⁴¹ Zu den Einzelheiten MüKoZPO/Papst, 5. Aufl., § 17 EGGVG Rn. 11; BT-Drucks. 13/4709 S. 25.

⁴² Vgl. zur Einordnung des Suizids als Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausf. BayOblG NJW 1989, 1815 mwN; OVG Lüneburg BeckRS 2006, 26608.

⁴³ Vgl. VG München BeckRS 2014, 53346; VG Augsburg BeckRS 2016, 46655; OVG Magdeburg BeckRS 2016, 42479 – ausdr. für eine Suiziddrohung in einem Zwangsversteigerungsverfahren.

⁴⁴ Vgl. dazu VGH München BeckRS 2016, 45484.

auch der Anwalt des Gläubigers gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde zur Gefahrenabwehr eine entsprechende Offenbarungsbefugnis, so dass eine ggf. vorliegende Verletzung des § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB gem. § 34 StGB gerechtfertigt sei.⁴⁵

Entsprechende Informationen an Behörden können – jedenfalls von den Gerichten – auch in anderen Fällen angezeigt sein, etwa wenn bekannt ist, dass der Schuldner als Jäger oder Sportschütze im Besitz von Waffen ist.

V. Reform des § 765a ZPO durch eine Befristung

Der gordische Knoten dieser Problematik ließe sich de lege ferenda leicht durchschlagen und zwar durch eine Übertragung der Frist des § 721 Abs. 5 ZPO auf die Einstellung von Räumungsvollstreckungen nach § 765a ZPO. Eine derartige Befristung – etwa als weitere Satz in § 765a Abs. 3 ZPO – würde zu interessengerechten Lösungen führen und nahezu alle relevanten Probleme lösen. Der Gläubiger hätte die Gewissheit, dass er einen errungenen Titel auch durchsetzen kann. Zugleich bestünde aber auch eine hinreichende Zeitspanne, um Möglichkeiten für eine angemessene Problemlösung zu schaffen.

Der Charme einer derartigen Lösung läge vor allem darin, dass er das Problem auf die Ebene verlagert, auf die es gehört, nämlich auf die Ebene des staatlichen Schutzauftrages. Denn natürlich ist auch nach Ablauf der Jahresfrist eine Räumungsvollstreckung im Falle eines weiterhin ernsthaft suizidgefährdeten Schuldners nicht vorstellbar, nur böte bei der vorgeschlagenen Gesetzesänderung § 765a ZPO keine Handhabe für eine weitere Einstellung der Zwangsvollstreckung. Da der staatliche Schutzauftrag für das Leben besteht, ist es nun Aufgabe des Staates – und nicht mehr des Gläubigers – diesem nachzukommen.

Hier gibt es ein erprobtes und probates Mittel, nämlich die Zwangswiedereinweisung des Schuldners in die Wohnung. Entsprechende Möglichkeiten der Sicherstellung oder Beschlagnahme auch bei einem Nichtstörer sehen alle Polizeigesetze der Länder vor.⁴⁶

⁴⁵ OVG Magdeburg BeckRS 2016, 42479 Rn. 8

⁴⁶ Zu den Einzelheiten vgl. etwa Fischer NVwZ 2015, 1644; Ewer NJW 1995, 353.

Dieses für die Fälle der Obdachlosigkeit gängiges Instrumentarium⁴⁷ ließe sich problemlos auf die vorliegenden Fälle übertragen. Denn noch deutlicher als eine drohende Obdachlosigkeit, die unproblematisch als ausreichende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung anerkannt ist⁴⁸, ist dies für die drohende Gefahr für Leib und Leben des Schuldners der Fall.⁴⁹

Zwar besteht diese Handlungsmöglichkeit auch schon bei der heutigen Rechtslage. Allerdings sehen die Verwaltungsgerichte derzeit keine Verpflichtung der öffentlichen Hand in derartigen Räumungsfällen tätig zu werden, da sie von einem Vorrang des Zivilrechts ausgehen. Der Möglichkeit die Zwangsvollstreckung gem. § 765a ZPO einzustellen, kommt dabei Priorität zu und wendet aus öffentlich-rechtlicher Sicht die Gefahr hinreichend ab.⁵⁰ Diese Ansicht wird sich mit der vorgeschlagenen Reform nicht mehr halten lassen, so dass bei Ablauf der Räumungsfrist die Voraussetzungen einer Zwangswiedereinweisung gegeben sind. Denn aufgrund der drohenden Gefahr für Leib und Leben des Schuldners und der fehlenden anderweitigen Abhilfemöglichkeit, liegen die Voraussetzungen vor, die nach den jeweiligen Sicherheits- und Ordnungsgesetzen der Länder für einen ausnahmsweisen Eingriff in das Eigentumsrecht des Gläubigers – als Nichtstörer – gegeben sein müssen, wobei angesichts der drohenden Beeinträchtigung des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) sogar einer der Fälle einer Ermessensreduzierung auf Null vorliegt⁵¹, da sich die Gefahr eben nur durch einen weiteren Aufenthalt in der zu räumenden Wohnung beseitigen lässt.

Eine derartige Lösung hat gegenüber der bisherigen Rechtslage eine Fülle von Vorteilen: Der Gewinn für den Gläubiger läge darin, dass er nun einen solventen Schuldner – nämlich die öffentliche Hand – hat, gegen die er Anspruch auf die ortsübliche Miete hat. Denn nach den einschlägigen Polizeigesetzen hat der in Anspruch genommene Nichtstörer einen Anspruch auf angemessene Entschädigung,

⁴⁷ Vgl. dazu ausf. Ruder NVwZ 2012, 1283.

⁴⁸ Vgl. nur OVG Lüneburg NJW 2010, 1094; VGH München BeckRS 1998, 27237; BeckRS 1997, 18947; VG Frankfurt BeckRS 2011, 53589; Ruder NVwZ 2012, 1283 (1284).

⁴⁹ OVG Lüneburg NJW 2010, 1094.

⁵⁰ So etwa VG Augsburg BeckRS 2014, 56511; VG Köln BeckRS 2010, 54413; dazu Schuschke NZM 2015, 233, 244; vgl. auch BeckOKZPO/Ulrici § 765a Rn. 17.3.

⁵¹ Dazu bereits OVG Lüneburg NJW 2010, 1094.

zumindest in Höhe der ortsüblichen Miete.⁵² Jedenfalls bei einem zahlungsunfähigen Schuldner, wie dies im Falle einer mietrechtlichen Kündigung wegen Zahlungsverzugs oder einer Räumung aus dem Zuschlagsbeschluss regelmäßig der Fall ist, entfiele damit die teilweise existenzbedrohende Situation Eigentümer einer nicht nutzbaren Immobilie zu sein. Dass der Gläubiger demgegenüber nicht in der Lage ist, das Mietobjekt anderweitig – vor allem selbst – zu nutzen oder eine höhere Miete zu erzielen, wird vor dem Hintergrund von Art. 14 Abs. 1, 2 GG hinzunehmen sein, denn immerhin erhält er – anders als jetzt – ein angemessenes Kompensat.

Ein weiterer Vorteil läge darin, dass auch der Rechtsschutz sich zwischen den richtigen Parteien abspielt, nämlich zwischen der öffentlichen Hand und den Bürgern. Der Gläubiger könnte vor den Verwaltungsgerichten die Sicherstellung/Beschlagnahme anfechten und insoweit wären die dafür berufenen Verwaltungsgerichte beauftragt, die Interessen des Gläubigers mit den Schutzpflichten des Staates abzuwägen. Aber auch der Schuldner könnte einen Antrag auf Wiedereinweisung stellen und bei Ablehnung die Ordnungsbehörden gerichtlich zum Handeln zwingen.⁵³ Ein weiterer Vorteil läge dabei – neben der Entlastung der Ziviljustiz – darin, dass mit diesem Verfahren in allen Instanzen Richter befasst wären und nicht wie bei § 765a ZPO beim Amtsgericht Rechtspfleger umfangreiche grundrechtliche Interessenabwägungen vorzunehmen hätten. Auch Auflagen an den Schuldner lassen sich mit den Mitteln des Verwaltungsrechts effizienter überwachen und sanktionieren, als dies im Vollstreckungsverfahren der Fall ist. Letztlich ist rein praktisch darauf hinzuweisen, dass zumindest auf die öffentlich-rechtlichen Lebensschutzbehörden die Einwirkungsmöglichkeiten der Gefahrenabwehrbehörden deutlich höher sein dürften, als dies für Vollstreckungsgerichte der Fall ist.

Die Crux der Lösung läge zweifelsohne darin, dass die öffentliche Hand mit den entsprechenden Mieten auf ungewisse Zeit belastet wird. Nur dieses darf kein Argument gegen diesen Vorschlag sein, denn auch bei der derzeitigen Lösung leistet

⁵² Vgl. etwa beispielhaft § 80 NdsSOG; § 64 HSOG; dazu Fischer NVwZ 2015, 1644 (1647).

⁵³ Vgl. etwa VG Augsburg BeckRS 2010, 35052; VGH München BeckRS 1998, 27237; BeckRS 1997, 18947.

der Gläubiger ein Sonderopfer, welches zu einer Entschädigungspflicht führt.⁵⁴ Dass derartige Ansprüche, wenn der Gläubiger endlich den Titel vollstreckt hat, angesichts der mit diesem Rechtsinstitut verbundenen Schwierigkeiten im Regelfall nicht geltend gemacht, darf nicht dazu führen, die Verpflichtung der öffentlichen Hand in Frage zu stellen. Ist der Schuldner – was etwa bei verhaltensbedingten Räumungskündigungen oder Eigenbedarfskündigungen möglich ist – solvent, kann für die Aufwendungen bei dem Schuldner Rückgriff genommen werden.⁵⁵ Letztlich wäre es jedoch ohnehin nicht zu rechtfertigen, dass alleine aus fiskalischen Gründen die Schutzpflicht für das Leben vom Staat auf den Vollstreckungsgläubiger verlagert wird.

VI. Zusammenfassende Thesen

1. § 765a ZPO führt in Fällen der Räumungsvollstreckung bei einer ernsthaften Suiziddrohung des Schuldners dazu, dass der Lebensschutz des Schuldners de facto beim Gläubiger privatisiert wird.
2. Eine Unterbringung, mit der die Vollstreckung ermöglicht werden könnte, ist in vielen Fällen in der Praxis nicht möglich.
3. Eine Einstellung der Räumung unter Erteilung einer Therapieauflage führt häufig nur zu einer weiteren Verzögerung des Vollstreckungsverfahrens.
4. Durch eine Vollstreckung unter engmaschigen Auflagen kann in Fällen einer latenten Suizidgefahr eine Vollstreckung erfolgreich durchgeführt werden.
5. Abhilfe der derzeitigen Situation bietet eine an § 721 Abs. 5 ZPO orientierte Befristung der Einstellungsmöglichkeit der Räumungsvollstreckung nach § 765a ZPO, mit dem die Aufgabe des Lebensschutzes des Schuldners nach Ablauf der Frist dem Staat zugewiesen wird.

⁵⁴ Schuschke NZM 2015, 233, 243;

⁵⁵ Vgl. dazu etwa § 85 NdsSOG; § 69 HSOG.